

Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Konstanz

(Stand: 1. März 2024 ~~02. April 2019~~)

Alter Text	Neuer Text (Änderungen sind rot markiert)	Bemerkung
<p><u>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz</u></p>	<p><u>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz</u></p>	
<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz durch Beschluss des Kreistages vom 1. April 2019 neu gefasst.</p>	<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz durch Beschluss des Kreistages vom 1. April 2019 11. März 2024 neu gefasst.</p>	<p>ausführliche Zitierung der Rechtsgrundlage ist nicht notwendig</p> <p>Datum Beschlussfassung Kreistags</p>
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Kreisräte/innen und Ehrenbeamte/innen und andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohner/innen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p>	<p>Anpassung geschlechtergerechte Formulierung</p>



§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages	§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages	Redaktionelle Anpassung												
<p>(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen der Landrat eingeladen hat, sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen.</p> <p>Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche) werden auf Antrag Reisekosten gem. § 5 erstattet.</p> <p>Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von</p> <table border="0" data-bbox="210 970 672 1109"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td>75,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td>90,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td>110,00 €.</td> </tr> </table> <p>Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 300,00 €.</p> <p>Die Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz erhalten zusätzlich zur</p>	bis zu 4 Stunden	75,00 €	bis zu 6 Stunden	90,00 €	über 6 Stunden	110,00 €.	<p>(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwands Entschädigung nach Durchschnittssätzen.</p> <p>Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen die Landrätin / der Landrat eingeladen hat, sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen.</p> <p>Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen, werden bei der Sitzungsdauer der nächsten Sitzung des Kreistags bzw. des jeweiligen Ausschusses berücksichtigt.</p> <p>Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche) werden auf Antrag Reisekosten gem. § 5 erstattet.</p> <p>Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von</p> <table border="0" data-bbox="1021 1166 1624 1305"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td>90,00 EUR 75,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td>110,00 EUR 90,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td>130,00 EUR 110,00 €.</td> </tr> </table> <p>Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche</p>	bis zu 4 Stunden	90,00 EUR 75,00 €	bis zu 6 Stunden	110,00 EUR 90,00 €	über 6 Stunden	130,00 EUR 110,00 € .	<p>Grundsatz, wofür die Entschädigung gezahlt wird, steht schon in § 1.</p> <p>Klarstellung: Entschädigung wird nach Durchschnittssätzen gezahlt.</p> <p>Kein Anwendungsfall von interfraktionellen Sitzungen bekannt.</p> <p>Reisekosten werden in § 6 geregelt.</p> <p>Erhöhung 20 %</p>
bis zu 4 Stunden	75,00 €													
bis zu 6 Stunden	90,00 €													
über 6 Stunden	110,00 €.													
bis zu 4 Stunden	90,00 EUR 75,00 €													
bis zu 6 Stunden	110,00 EUR 90,00 €													
über 6 Stunden	130,00 EUR 110,00 € .													



<p>Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 50,00 €.</p> <p>(3) Kreisräte/innen erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.</p> <p>(4) Für die Hin- und Rückfahrt werden folgende Zeiten angerechnet:</p> <p>bis 10 km Hin- und Rückfahrt keine Anrechnung mehr als 10 bis 40 km Hin- und Rückfahrt halbe Stunde mehr als 40 bis 60 km Hin- und Rückfahrt eine Stunde mehr als 60 km Hin- und Rückfahrt eineinhalb Stunden.</p> <p>(5) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p> <p>(6) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Aufwandsentschädigung Grundvergütung in Höhe von 380 EUR 300,00-€. Sofern bei einer Fraktion der Fraktionsvorsitz durch zwei Personen wahrgenommen wird, ist die Aufwandsentschädigung hälftig aufzuteilen.</p> <p>Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR 50,00-€.</p> <p>(3) Kreisräte/innen erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.</p> <p>(3) Für die Hin- und Rückfahrt werden folgende Zeiten angerechnet:</p> <p>bis 10 km Hin- und Rückfahrt keine Anrechnung mehr als 10 bis 40 km Hin- und Rückfahrt halbe Stunde mehr als 40 bis 60 km Hin- und Rückfahrt eine Stunde mehr als 60 km Hin- und Rückfahrt eineinhalb Stunden.</p> <p>(4) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p> <p>(5) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind der Landrätin / dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Anpassung „Vergütung“ zu „Aufwandsentschädigung“</p> <p>Berücksichtigung „Doppelspitze“ in Fraktions-führung</p> <p>Anpassung 50 %</p> <p>Entfällt, da doppelt. (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2)</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
---	---	---



	<p>§ 3 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger</p> <p>(1) Die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Personen erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaussfall in einer Summe festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td>90,00 EUR 75,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td>110,00 EUR 90,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td>130,00 EUR 110,00 €.</td> </tr> </table> <p>(3) § 2 Abs. 3 - 4-6 gelten entsprechend.</p>	bis zu 4 Stunden	90,00 EUR 75,00 €	bis zu 6 Stunden	110,00 EUR 90,00 €	über 6 Stunden	130,00 EUR 110,00 € .	<p>Ehemaliger § 6 wird aus systematischen Gründen zu § 2</p> <p>Anpassung gleich wie § 2</p>
bis zu 4 Stunden	90,00 EUR 75,00 €							
bis zu 6 Stunden	110,00 EUR 90,00 €							
über 6 Stunden	130,00 EUR 110,00 € .							
<p>§ 3 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen, für den Landkreis ehrenamtlichen Tätigen.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die</p>	<p>§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen werden auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen, für den Landkreis ehrenamtlichen Tätigen.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>						



<p>in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p> <p>(3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden</p>	<p>der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p> <p>(3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängerinnen und Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 4 Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister monatlich je 200,00 €.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubes und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiter zu zahlen.</p>	<p>§ 5 Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister monatlich je 240 EUR-200,00 €.</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubes und der Erkrankung ist diese sie längstens sechs 6 Monate weiter zu zahlen.</p>	<p>Anpassung 20 %</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>



§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesreisekostengesetzes.

Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 ~~eine~~ Fahrtkosten nach ~~Erstattung wie in § 4~~ Landesreisekostengesetz oder eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 ~~6 Abs. 2 Ziffer 2~~ des Landesreisekostengesetzes. Bei den Mitgliedern des Kreistags wird dabei grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges anerkannt.

- (2) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an ~~wird für~~ Sitzungen wird ~~pauschal~~ bei der Wegstreckenentschädigung ~~bemessen~~ mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort ~~bemessen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.~~

- (3) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 ~~4 Nr. 3, 4, 6~~ und ~~8 10~~ des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

- (4) Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche) erhalten die Mitglieder des Kreistags auf Antrag Fahrtkosten oder eine Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1.

Anpassung an neues Landesreisekostengesetz (zum 1. Januar 22 in Kraft getreten.)

Gleichbehandlung aller KT-Mitglieder unabhängig von der Entfernung des Wohnortes (5km waren galten seit 1984 als „Bagatellgrenze“)

War zuvor in § 2 geregelt.



<p>§ 6 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <p>bis zu 4 Stunden 75,00 €</p> <p>bis zu 6 Stunden 90,00 €</p> <p>über 6 Stunden 110,00 €.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend</p>	<p>§ 6 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <p>bis zu 4 Stunden 75,00 €</p> <p>bis zu 6 Stunden 90,00 €</p> <p>über 6 Stunden 110,00 €.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend</p>	<p>Siehe neuer § 3</p>
<p>§ 7 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen</p> <p>Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.</p>	<p>§ 7 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen</p> <p>Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p> <p>Konstanz, den 2. April 2019</p> <p>Der Vorsitzende des Kreistages</p> <p>F. Hämmerle, Landrat</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p> <p>Konstanz, den _____ 2. April 2019</p> <p>Der Vorsitzende des Kreistages</p> <p>F. Hämmerle, Landrat</p>	



<p><u>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung</u> <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</i></p>	<p><u>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung</u> <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</i></p>	<p>Inzwischen ist auch der elektronische Widerspruch möglich (siehe aktuelle Fassung der LKrO)</p>
<p><u>Weiterer Hinweis:</u> <i>Die Veröffentlichung der Änderungssatzung (Beschluss des Kreistags vom 7 Dezember 2020) erfolgt gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020, auf der Homepage des Landratsamts Konstanz.</i></p>	<p><u>Weiterer Hinweis:</u> <i>Die Veröffentlichung der Änderungssatzung (Beschluss des Kreistags vom 7 Dezember 2020) erfolgt gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020, auf der Homepage des Landratsamts Konstanz.</i></p>	